

Betriebssatzung „Stadtwerke Bad Wünnenberg“

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666 – SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV NRW S. 644 ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV NRW S.963) hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg am 18.12.2014 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Stadtwerke Bad Wünnenberg
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Betriebsleitung
- § 4 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 5 Betriebsausschuss
- § 6 Aufgaben des Betriebsausschusses
- § 7 Rat
- § 8 Bürgermeister / Bürgermeisterin
- § 9 Personalvertretung
- § 10 Kämmerer
- § 11 Personalangelegenheiten
- § 12 Vertretung der Stadtwerke Bad Wünnenberg
- § 13 Wirtschaftsjahr
- § 14 Stammkapital
- § 15 Wirtschaftsplan
- § 16 Zwischenberichte
- § 17 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 18 Frauenförderung
- § 19 Inkrafttreten

Artikel I

§ 1 Gegenstand der Stadtwerke Bad Wünnenberg

- (1) Der bis 31.12.2014 bestehende Versorgungsbetrieb „Wasserwerk“ und der bis 31.12.2014 bestehende Entsorgungsbetrieb „Abwasserwerk“ der Stadt Bad Wünnenberg werden ab 01.01.2015 in den Stadtwerken Bad Wünnenberg organisatorisch zusammengefasst.

- (2) Zweck des ab dem 01.01.2015 in den Stadtwerken organisierten Entsorgungsbetriebes „Abwasserwerk“ ist die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung der Hauskläranlagen und der Kleineinleiter im Stadtgebiet Bad Wünnenberg.
- (3) Zweck des ab dem 01.01.2015 in den Stadtwerken organisierten Versorgungsbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bad Wünnenberg mit Trink- und Brauchwasser, die Erzeugung von Strom und Wärme, der Verkauf von Strom sowie alle mit der Versorgung im Zusammenhang stehenden, fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäften.
- (4) Dem Versorgungsbetrieb wird im Innenverhältnis zur Stadt Bad Wünnenberg die Kommanditbeteiligung der Stadt Bad Wünnenberg an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG einschließlich der Gewinn- und Verlustbeteiligungen zugeordnet. Im Außenverhältnis zur Kommanditgesellschaft tritt ausschließlich die Stadt Bad Wünnenberg als Kommanditistin auf.
- (5) Die Stadtwerke übernehmen die Betriebsführung für wirtschaftliche Tätigkeiten der Stadt Bad Wünnenberg oder für Fremde. Die Betriebsführung soll den Zweck der Stadtwerke fördern und unterstützen.
- (6) Die Stadtwerke können zusätzlich alle fördernden oder wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten können sich die Stadtwerke an privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Betrieben und Gesellschaften beteiligen. Das räumliche Aufgabengebiet kann auf anderen Gemeinden oder Gemeindegebiete ausgedehnt werden.
- (7) Der Entsorgungsbetrieb, der Versorgungsbetrieb und die Betriebsführung sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst. Sie bilden je einen Betriebszweig, die Betriebszweige bleiben vermögensmäßig getrennt. Die Stadtwerke werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW und dieser Satzung geführt. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stadtwerke werden die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften angewendet.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Bad Wünnenberg“.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Stadtwerke wird ein Betriebsleiter / eine Betriebsleiterin bestellt.
- (2) Wegen der Stellung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin zur Betriebsleitung gelten die Regelungen des § 6 EigVO NRW, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Stadtwerke Bad Wünnenberg werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind. Zur Erledigung der Aufgaben, insbesondere der laufenden Betriebsführung, bedient sich die Betriebsleitung mit Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Bediensteten der Stadt Bad Wünnenberg.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke Bad Wünnenberg verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (3) Für die Geschäftsordnung erstattet der Eigenbetrieb an die Stadt Bad Wünnenberg einen Verwaltungskostenanteil, dessen Höhe, im Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und der Betriebsleitung, vor dem Geschäftsjahr festgelegt wird.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob von den Vergabevorschriften abgewichen wird.
- (5) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen an den Betriebsausschuss für den Bürgermeister / der Bürgermeisterin vor. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann die Zuständigkeiten, dem Betriebsausschuss Vorlagen zu unterbreiten, auf die Betriebsleitung übertragen.

Die Betriebsleitung entscheidet über:

- (6) den Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Tarifikunden und Sonderabnehmern einschließlich Verhandlungsführung und Beratung entsprechend der Ver- und Entsorgungsbedingungen,
- (7) die Vergabe von Aufträgen gem. § 6 dieser Betriebssatzung,
- (8) die Vergabe von Ingenieurleistungen bis zu einem Honorar von 20.000,00 EUR,
- (9) Nachtragsaufträge, im Einzelfall bis zu 10 % des erteilten Hauptauftrages, maximal bis zu 50.000,00 EUR,
- (10) über- und außerplanmäßige Ausgaben aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Verpflichtung, die als nicht erheblich gelten. Als unerhebliche Mehrausgaben gelten im Einzelfall Ausgaben bis zu 50.000,00 EUR,
- (11) Maßnahmen, die der Reparatur und Instandhaltung (lfd. bauliche und maschinelle Unterhaltung) dienen.
- (12) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht entsprechend des § 9 der Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, die gem. § 114 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben Anspruch auf Sitzungsgeld, Fahrtkostenerstattung und Erstattung des Verdienstausfalles in Höhe der für die Ratsmitglieder der Stadt Bad Wünnenberg geltenden Vorschriften.
- (3) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bad Wünnenberg entsprechend Anwendung.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

Zustimmung zu Verträgen, bei

- a) Maßnahmen bzw. Investitionen nach dem Wirtschaftsplan über eine Wertgrenze von 100.000,00 EUR.
 - b) Vergabe von Ingenieurleistungen über einem Honorar von 20.000,00 EUR, soweit es nicht den Abschnitt a) betrifft.
 - c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 15.000,00 EUR übersteigen.
 - d) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 EUR übersteigen.
 - e) Zustimmung zu Mehrausgaben gem. § 16 Abs. 5 EigVO, sofern sie im Einzelfall 50.000,00 EUR übersteigen oder über 10 % des erteilten Hauptauftrages.
 - f) Benennung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 7 Rat

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 8 Bürgermeister / Bürgermeisterin

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister / der Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke Bad Wünnenberg rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 9 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 10 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer / der Kämmerin die Entwürfe der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse, die vierteljährlichen Zwischenberichte zuzuleiten. Erstellte Betriebsstatistiken und/oder Kostenrechnungen ergänzen sinnvoll die erteilten Auskünfte, sie werden auf Anforderung im Einvernehmen mit allen sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünften erteilt und vorgelegt.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Stadtwerken Bad Wünnenberg sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister / der Bürgermeisterin eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.

§ 12 Vertretung der Stadtwerke Bad Wünnenberg

- (1) In den Angelegenheiten der Stadtwerke Bad Wünnenberg wird die Stadt Bad Wünnenberg durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke Bad Wünnenberg ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt des Kreises Paderborn öffentlich bekannt gemacht.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Stammkapital und Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital der „Stadtwerke Bad Wünnenberg“ beträgt insgesamt 6.124.000,00 €, dieses entfällt auf die Betriebszweige:

| | |
|--------------------|----------------|
| Entsorgungsbetrieb | 5.624.000,00 € |
| Versorgungsbetrieb | 500.000,00 € |
| Betriebsführung | 0,00 € |

- (2) Bei den Stadtwerken tätige Beamte werden lediglich anteilig für die Stadtwerke tätig. Sie werden im Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Stadtwerke nachrichtlich vermerkt. Die Stadt stellt den Eigenbetrieb von künftigen Versorgungsleistungen gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW frei. Die Stadtwerke weisen keine Pensionsverpflichtungen als Rückstellung aus.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für jeden Betriebszweig einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Er ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Bad Wünnenberg zur Feststellung weiterleitet.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 % überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister oder der Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 16 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister / die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans zu unterrichten.

§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister / der Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 18 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 19 Regelung für den Gründungszeitpunkt

- (1) Zur Errichtung des Eigenbetriebes wird der bis 31.12.2014 bestehende Versorgungsbetrieb „Wasserwerk“ und der bis zum 31.12.2014 bestehende Entsorgungsbetrieb „Abwasserwerk“ der Stadt Bad Wünnenberg organisatorisch zugeordnet. Zusätzlich gliedert die Stadt bestimmte Vermögensgegenstände und Schulden aus dem Haushalt der Stadt aus.
- (2) Grundlage für die Zuordnung der Vermögensgegenstände, Schulden, Sonderposten, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Eigenkapitalpositionen des Versorgungsbetriebes „Wasserwerk“ und des Entsorgungsbetriebes „Abwasserwerk“ ist die jeweilige Bilanz zum 31.12.2014. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsmethoden werden unverändert fortgeführt.
- (3) Bei den von der Stadt Bad Wünnenberg ausgegliederten Positionen handelt es sich um die von der Stadt errichteten Photovoltaikanlagen und den zugeordneten Sonderposten sowie die Kommanditbeteiligung der Stadt Bad Wünnenberg an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG. Zum Ausweis der Kommanditbeteiligung erfolgt der Hinweis auf § 1 Abs. 4 der Satzung.
- (4) Gegenstand und Wert der ausgegliederten Positionen entsprechen den Bilanzansätzen in der geprüften Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 der „Stadtwerke Bad Wünnenberg“. Im Ausgliederungsbericht nach § 9 Abs. 1 EigVO NRW werden die wesentlichen Umstände für die Angemessenheit der Ausgliederung dargelegt.

Artikel II

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk“ vom 17. Dezember 2001 sowie die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserwerk“ vom 17. Dezember 2001 der Stadt Bad Wünnenberg außer Kraft.